

139 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 23. 7. 1987

Regierungsvorlage

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland — von dem Wunsche geleitet, den Personenverkehr zwischen den Grenzonen weiter zu erleichtern — haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen legt die Grenzonen als grenznahe Gebiete der beiden Staaten fest und regelt die Erleichterungen des Grenzübergangs und des Aufenthalts.

(2) Die Grenzonen im Sinne dieses Abkommens umfassen

in der Republik Österreich:

in Oberösterreich:
die Bezirke Rohrbach, Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn;

in Salzburg:
die Bezirke Salzburg-Umgebung, Stadt Salzburg, Hallein, St. Johann im Pongau und Zell am See;

in Tirol:
die Bezirke Kufstein, Kitzbühel, Schwaz, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Imst, Landeck und Reutte;

in Vorarlberg:
das Landesgebiet;

in der Bundesrepublik Deutschland:

in Bayern:
die Landkreise Freyung-Grafenau, Passau, Rottal-Inn, Altötting, Berchtesgadener Land, Traunstein,

Rosenheim, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Ostallgäu, Oberallgäu und Lindau (Bodensee) sowie die kreisfreien Gemeinden Passau, Rosenheim, Kaufbeuren und Kempten (Allgäu);

in Baden-Württemberg:
die Landkreise Ravensburg, Bodenseekreis und Konstanz.

Artikel 2

Grenzkarte

(1) Die Grenzkarte berechtigt den Inhaber, die Grenze an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten beliebig oft zu überschreiten und sich jeweils bis zu sieben Tagen in der Grenzzone des anderen Staates aufzuhalten. Dies gilt auch für die Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn sie nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des anderen Staates zulässig ist.

(2) Die Grenzkarte wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzstaats nach dem Muster der Anlage A ausgestellt.

(3) Die Grenzkarte für Angehörige von Drittländern und Staatenlose bedarf der Gegenzeichnung durch die zuständige Behörde des anderen Staates. Die Gegenzeichnung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(4) Kinder unter 16 Jahren können in die Grenzkarte eines oder beider Elternteile oder eines sonstigen gesetzlichen Vertreters miteingetragen werden, wobei die für die Miteintragung in Reisepässe geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften sinngemäß anzuwenden sind.

(5) Die Grenzkarte kann mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt und bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren verlängert werden. Bei Angehörigen von Drittländern und Staatenlo-

sen darf die Gültigkeitsdauer der Grenzkarte die der Aufenthaltserlaubnis des Wohnsitzstaates nicht überschreiten.

(6) Die Grenzkarte einer Person, die im Zollgrenzbezirk der Republik Österreich beziehungsweise in der Zollgrenzzone der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz hat, wird mit dem Zusatz „Z. G.“ versehen.

Artikel 3 Personenkreis

(1) Grenzkarten können ausgestellt werden für Angehörige der beiden Staaten, die in der Grenzzone wohnen, sowie für Angehörige von Drittländern und Staatenlose, die seit mindestens sechs Monaten in der Grenzzone wohnen und zum Aufenthalt im Wohnsitzstaat berechtigt sind. Wer Angehöriger eines der beiden Staaten im Sinne dieses Abkommens ist, bestimmt sich nach dem Recht dieses Staates.

(2) Grenzkarten können ferner ausgestellt werden für Personen ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes in der Grenzzone, wenn diese

- a) beabsichtigen, sich in der Grenzzone des anderen Staates zur Bewirtschaftung von Grundstücken oder zur Ausübung von Jagd- oder Fischereirechten aufzuhalten und ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten zu überschreiten, oder
- b) als Angehörige eines der beiden Staaten ihren Arbeitsplatz in der Grenzzone des anderen Staates haben und mindestens einmal in der Woche heimkehren.

Das gleiche gilt für Familienmitglieder der unter a) genannten Personen.

Artikel 4

Grenzübertritt außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen oder außerhalb festgesetzter Öffnungszeiten

(1) Inhabern von Grenzkarten, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten zu überschreiten, kann die zuständige Behörde des Wohnsitzstaates die hierfür erforderliche Erlaubnis durch Eintragung der für den Grenzübertritt zugelassenen Stellen und Zeiten in die Grenzkarte erteilen, soweit öffentliche Belange oder Interessen dem nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis kann befristet, unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden; nachträgliche Auflagen sind zulässig. Die Erlaubnis kann unabhängig von der Gültigkeitsdauer der Grenzkarte jederzeit widerrufen werden.

(2) Die Erlaubnis bedarf der Gegenzeichnung durch die zuständige Behörde des anderen Staates.

Artikel 5

Grenzübertritt zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung

(1) Eigentümern und Nutzungsberechtigten grenzdurchschnittener oder grenznaher land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke, ihren Familienmitgliedern und Arbeitskräften ist, wenn sie einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen, der Grenzübertritt innerhalb dieser Grundstücke oder auf direktem Wege zu diesen Grundstücken zu ihrer Bewirtschaftung gestattet. Sie dürfen sich jedoch von den Grundstücken nicht weiter auf das Gebiet des anderen Staates begeben.

(2) Absatz 1 gilt für Angehörige von Drittländern und Staatenlose nur dann, wenn sie in keinem der beiden Staaten der Sichtvermerkpflcht unterliegen.

Artikel 6

Grenzübertritt aus dienstlichen Gründen

(1) Bedienstete der öffentlichen Verwaltung und Angehörige der öffentlichen Verkehrsbetriebe der beiden Staaten, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund innerstaatlichen Rechts des anderen Staates in dessen Grenzzone dienstlich tätig werden dürfen, können zu diesem Zweck die Grenze mit einem von ihrer Dienststelle ausgestellten Lichtbildausweis überschreiten und sich für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Grenzzone aufhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Militärpersonen.

Artikel 7

Grenzübertritt in Notfällen

In Unglücks- und Katastrophenfällen sowie in sonstigen Notfällen dürfen Sanitätspersonen, Feuerwehrleute, Bergführer und sonstige Rettungsmannschaften sowie die Betroffenen die Grenze ohne jegliches Grenzübertrittspapier an jeder Stelle überschreiten, um Hilfe zu leisten oder in Anspruch zu nehmen.

Artikel 8

Ausflugsschein

(1) Angehörigen der beiden Staaten sowie Angehörigen von Drittländern und Staatenlosen, die in keinem der beiden Staaten der Sichtvermerkpflcht unterliegen, kann, gleichgültig wo sie ihren Wohnsitz haben, von der zuständigen Behörde des Aufenthaltsstaats ein Ausflugsschein nach dem Muster der Anlage B ausgestellt werden.

(2) Für den gemeinsamen Grenzübertritt von mindestens fünf Angehörigen der beiden Staaten

139 der Beilagen

3

sowie von Angehörigen von Drittländern und Staatenlosen, die in keinem der beiden Staaten der Sichtvermerkspflicht unterliegen, kann ein Sammelausflugsschein nach dem Muster der Anlage C ausgestellt werden.

(3) Für die Ausstellung eines Ausflugsscheines an Kinder unter 16 Jahren und für die Eintragung solcher Kinder in den Ausflugsschein einer anderen Person oder in einen Sammelausflugsschein ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Von der Zustimmung kann bei der Eintragung in den Ausflugsschein einer anderen Person oder in einen Sammelausflugsschein abgesehen werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß der gesetzliche Vertreter mit der Eintragung einverstanden ist.

(4) Der Ausflugsschein und der Sammelausflugsschein sind 30 Tage gültig. Während ihrer Gültigkeitsdauer berechtigen sie in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zum mehrmaligen Grenzübergang und zum Aufenthalt in der Grenzzone des anderen Staates Kinder unter 16 Jahren, die im Ausflugsschein einer anderen Person oder in einem Sammelausflugsschein eingetragen sind, benötigen keinen amtlichen Lichtbildausweis.

Artikel 9

Touristenzonen

(1) Um die Ausübung des Wander-, Rad-, Berg-, Winter- und Wassersports sowie der Sportfischerei in den Grenzonen weitgehend zu erleichtern, werden innerhalb der Grenzonen, insbesondere im alpinen Bereich, Touristenzonen errichtet; ihr Umfang wird durch die zuständigen Behörden beider Staaten festgelegt.

(2) Angehörige der beiden Staaten sowie Angehörige von Drittländern und Staatenlose, die in keinem der beiden Staaten der Sichtvermerkspflicht unterliegen, dürfen, wenn sie ein für den Grenzübergang gültiges Dokument mit sich führen, innerhalb der Touristenzonen die Grenze überall überschreiten und sich in der Touristenzone bis zu sieben Tagen aufhalten.

(3) Ist die Rückkehr innerhalb der Touristenzone nicht mehr zumutbar, darf sie über den nächsten gemeinsamen Grenzübergang erfolgen.

(4) Die Touristenzonen sind ortsüblich bekanntzumachen.

Artikel 10

Grenzübergang auf Wanderwegen

(1) Die beiden Staaten errichten grenzüberschreitende Wanderwege für Fuß-, Ski- und Radwanderer. Die zuständigen Behörden beider Staaten legen die Stellen fest, an denen der Grenzübergang erfolgen kann.

(2) Angehörige beider Staaten sowie Angehörige von Drittländern und Staatenlose, die in keinem der beiden Staaten der Sichtvermerkspflicht unterliegen, dürfen die Grenze als Wanderer auf den dafür bestimmten Wegen überschreiten und sich in der Grenzzone des Nachbarstaats bis zu sieben Tagen aufhalten, wenn sie ein für den Grenzübergang gültiges Dokument mit sich führen.

(3) Die Wanderwege sind ortsüblich bekanntzumachen.

Artikel 11

Grenzübergang in Grenzgewässern

(1) Angehörige der beiden Staaten sowie Angehörige von Drittländern und Staatenlose, die in keinem der beiden Staaten der Sichtvermerkspflicht unterliegen, dürfen, wenn sie ein für den Grenzübergang gültiges Dokument mit sich führen, bei der Ausübung des Wassersports oder der Fischerei in Grenzgewässern die Grenze überschreiten und sich in der Grenzzone des anderen Staats bis zu sieben Tagen aufhalten.

(2) Grenzgewässer sind fließende oder stehende Gewässer, in denen die Grenze verläuft oder die von der Grenze durchschnitten werden.

Artikel 12

Grenzverkehr auf dem Bodensee

(1) Angehörige der beiden Staaten sowie Angehörige von Drittländern und Staatenlose, die in keinem der beiden Staaten der Sichtvermerkspflicht unterliegen, dürfen am Bodensee auch außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen und außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten mit Wasserfahrzeugen, die nicht der gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung dienen, auf dem Gebiet der beiden Staaten landen oder ablegen und sich bis zu sieben Tagen in der Grenzzone des anderen Staates aufhalten, wenn sie ein für den Grenzübergang gültiges Dokument mit sich führen.

(2) Die beiden Staaten können das Landen und Ablegen nach Absatz 1 von der Erteilung einer Erlaubnis auf Grund innerstaatlicher Rechtsvorschriften abhängig machen.

Artikel 13

Mitführungsplicht

Die für den Grenzübergang nach diesem Abkommen jeweils erforderlichen Dokumente sind mitzuführen und auf Verlangen den für die Grenzkontrolle zuständigen Bediensteten zur Prüfung auszuhändigen. Beim Ausflugsschein oder Sammelausflugsschein gilt dies auch für den amtlichen Lichtbildausweis.

Artikel 14**Versagung und Entziehung von Dokumenten**

- (1) Die Ausstellung einer Grenzkarte, eines Ausflugsscheins, eines Sammelausflugsscheins und einer Erlaubnis nach Artikel 4 Absatz 1 oder die Eintragung in einen Sammelausflugsschein ist zu versagen, wenn
- nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Ausstellung eines Reisepasses zu versagen wäre oder
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder die in den Sammelausflugsschein einzutragenden Personen bei einem Aufenthalt im anderen Staat gegen dessen Rechtsvorschriften verstößen werden oder
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder die einzutragenden Personen die ihnen mit dem Dokument erteilte Erlaubnis mißbräuchlich benutzen werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Dokumente und die Erlaubnis nach Artikel 4 Absatz 1 können einzogen werden, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, welche eine Versagung rechtfertigen. Sie sind ferner zu entziehen, wenn die zuständige Behörde des anderen Staates dies verlangt.

(3) Bei Mißbrauch können die zuständigen Behörden und die für die Grenzkontrolle zuständigen Bediensteten Grenzkarten und Ausflugsscheine vorläufig einbehalten. Einbehaltene Dokumente sind unter Angabe des Grundes unverzüglich der Behörde zu übersenden, die sie ausgestellt hat. Diese hat über die Entziehung zu entscheiden.

Artikel 15**Rückübernahme von Personen**

Die beiden Staaten werden Personen, die auf Grund dieses Abkommens in das Hoheitsgebiet des anderen Staates eingereist sind, jederzeit formlos zurücknehmen.

Artikel 16**Vorbehaltene Rechtsvorschriften**

Die Rechtsvorschriften beider Staaten über

- die Zurückweisung, Zurückschiebung, Ausweisung und Abschiebung,
 - das Asylwesen,
 - die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und
 - die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren und Beförderungsmitteln, insbesondere die Zollvorschriften,
- bleiben unberührt.

Artikel 17**Vorübergehende Aussetzung des Abkommens**

Jede Vertragspartei kann die Durchführung dieses Abkommens mit Ausnahme des Artikels 15 vorübergehend ganz oder teilweise aussetzen. Die Aussetzung ist der anderen Vertragspartei unverzüglich auf diplomatischem Wege mitzuteilen.

Artikel 18**Berlin-Klausel**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 19**Inkrafttreten, Dauer und Kündigung**

(1) Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Abkommen wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Es bleibt weiterhin für jeweils ein Jahr in Kraft, sofern es nicht sechs Monate vor Ablauf des Jahres auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Kündigung läßt die Verpflichtung zur Rückübernahme gemäß Artikel 15 unberührt.

Artikel 20**Schlußbestimmungen**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten das Abkommen vom 15. September 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Kleinen Grenzverkehr und das Abkommen vom 10. Mai 1955 zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung des Ausflugsverkehrs außer Kraft.

(2) Die von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Schweiz sowie dem Fürstentum Liechtenstein andererseits ausgestellten Grenzkarten, Ausflugsscheine und Sammelausflugsscheine berechtigen zur Durchreise durch das Land Vorarlberg, sofern der Inhaber eines solchen Dokuments in der Republik Österreich nicht der Sichtvermerkplicht unterliegt.

(3) Die von den zuständigen österreichischen Behörden im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs

139 der Beilagen

5

zwischen der Republik Österreich einerseits und der Schweiz sowie dem Fürstentum Liechtenstein andererseits ausgestellten Grenzkarten, Ausflugscheine und Sammelausflugsscheine berechtigen zur Durchreise durch die Landkreise Lindau (Bodensee), Bodenseekreis und Konstanz, sofern der Inhaber eines solchen Dokuments in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Sichtvermerkspflicht unterliegt.

(4) Auf Grund des gemäß Absatz 1 außer Kraft getretenen Abkommens vom 15. September 1954 ausgestellte Grenzkarten bleiben gültig; ihre Gültigkeitsdauer darf nicht verlängert werden.

(5) Die nach Artikel 5 Absatz 2 des außer Kraft getretenen Abkommens vom 10. Mai 1955 über die

Erleichterung des Ausflugsverkehrs vereinbarten Grenzabschnitte bestehen als Touristenzonen im Sinne des Artikels 9 dieses Abkommens fort.

Geschehen zu Wien, am 18. März 1986, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Leopold Gratz m. p.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Hans-Dietrich Genscher m. p.

Die Gültigkeitsdauer wird verlängert bis	
Behörde	
Tag und Ort	
Dienststempel	Unterschrift
Gegenzeichnende Behörde	
Tag und Ort	
Dienststempel	Unterschrift

Erlaubnis gemäß Artikel 4 Abs. 1	
Behörde	Tag und Ort
Dienststempel	Unterschrift
Gegenzeichnende Behörde	
Tag und Ort	
Dienststempel	Unterschrift

REPUBLIK ÖSTERREICH



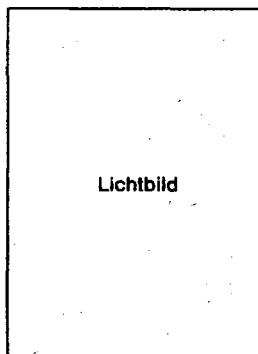
GRENZKARTE

Nr.

Abkommen vom 18. März 1986 zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr

139 der Beilagen

Anlage A/Ist (Rückseite)

Familienname																			
Vorname(n)																			
Tag der Geburt																			
Ort der Geburt																			
Staatsangehörigkeit																			
Wohnsitz																			
<p>Kinder unter 16 Jahren:</p> <table border="1"> <tr> <td>Familienname</td> <td>Vorname</td> <td>Tag der Geburt</td> <td>Geschlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W</td> </tr> </table>				Familienname	Vorname	Tag der Geburt	Geschlecht				<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W				<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W				<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W
Familienname	Vorname	Tag der Geburt	Geschlecht																
			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W																
			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W																
			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W																
 Lichtbild																			
Unterschrift des Inhabers																			
<p>Diese Grenzkarte ist gültig bis</p> <table border="1"> <tr> <td>Ausstellende Behörde</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Tag und Ort</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Dienststempel</td> <td>Unterschrift</td> </tr> </table>				Ausstellende Behörde			Tag und Ort				Dienststempel	Unterschrift							
Ausstellende Behörde																			
Tag und Ort																			
	Dienststempel	Unterschrift																	
<p>Gegenzeichnende Behörde</p> <table border="1"> <tr> <td>Tag und Ort</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Dienststempel</td> <td>Unterschrift</td> </tr> </table>				Tag und Ort				Dienststempel	Unterschrift										
Tag und Ort																			
	Dienststempel	Unterschrift																	



REPUBLIK ÖSTERREICH

Verwaltungsabgabe entrichtet
S
Zahl

Ausflugsschein

**zum mehrmaligen Grenzübertritt in die Grenzzone der Bundesrepublik Deutschland.
(Nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis!)**

Familienname	Vorname(n)
Tag und Ort der Geburt	Staatsangehörigkeit
Art und Nummer des Lichtbildausweises	Ausstellende Behörde
Mitreisende Kinder unter 16 Jahren:	

Dieser Ausflugsschein ist 30 Tage gültig, den Ausstellungstag eingerechnet. Er berechtigt zum mehrmaligen Grenzübertritt und zum Aufenthalt in der Grenzzone der Bundesrepublik Deutschland. Die Grenze darf grundsätzlich nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten überschritten werden.

In den Touristenzonen gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens vom 18. März 1986 zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr darf die Grenze überall überschritten werden. Eine Weiterreise über die Touristenzone hinaus ist untersagt.

Ausstellende Behörde
Dienststempel

Tag und Ort der Ausstellung
Unterschrift des ausstellenden Beamten

139 der Beilagen

9



REPUBLIK ÖSTERREICH

Anlage C/öst

Verwaltungsabgabe entrichtet
S

Zahl

Sammelausflugsschein

zum mehrmaligen Grenzübertritt in die Grenzzone der Bundesrepublik Deutschland

Gesamtzahl der Reiseteilnehmer

davon unter 16 Jahren

Dieser Ausflugsschein ist 30 Tage gültig, den Ausstellungstag eingerechnet. Er berechtigt zum mehrmaligen Grenzübertritt und zum Aufenthalt in der Grenzzone der Bundesrepublik Deutschland. Die Grenze darf grundsätzlich nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten überschritten werden.

In den Touristenzonen gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens vom 18. März 1986 zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr darf die Grenze überall überschritten werden. Eine Weiterreise über die Touristenzone hinaus ist untersagt.

Reiseleiter

Familienname	Vorname(n)
Tag und Ort der Geburt	Staatsangehörigkeit
Art der Nummer des Lichtbildausweises	Ausstellende Behörde

Ausstellende Behörde

Dienststempel

Tag und Ort der Ausstellung

Unterschrift des ausstellenden Beamten

Raum für behördliche Eintragungen

10

139 der Beilagen

Reiseteilnehmer

Anlage C/öst (Rückseite)

Nr.	Familienname	Vorname	Tag der Geburt	Staatsangehörigkeit	Art des amtlichen Lichtbildausweises
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					

Die Gültigkeitsdauer wird verlängert bis	
Behörde	
Tag und Ort	
Dienststempel	Unterschrift
Gegenzeichnende Behörde	
Tag und Ort	
Dienststempel	Unterschrift
Erlaubnis gemäß Artikel 4 Abs. 1	
Behörde	Tag und Ort
Dienststempel	Unterschrift
Gegenzeichnende Behörde	
Tag und Ort	
Dienststempel	Unterschrift

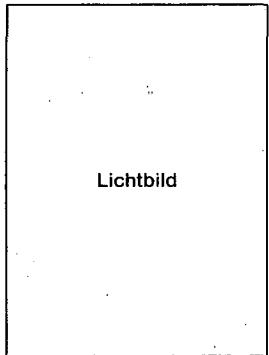
**BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND**



GRENZKARTE

Nr.

Abkommen vom 18. März 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr

Familienname																			
Vorname(n)																			
Tag der Geburt																			
Ort der Geburt																			
Staatsangehörigkeit																			
Wohnsitz																			
<p>Kinder unter 16 Jahren:</p> <table border="1"> <tr> <td>Familienname</td> <td>Vorname</td> <td>Tag der Geburt</td> <td>Geschlecht</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td><input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W</td> </tr> </table>				Familienname	Vorname	Tag der Geburt	Geschlecht				<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W				<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W				<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W
Familienname	Vorname	Tag der Geburt	Geschlecht																
			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W																
			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W																
			<input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W																
<p>Der Inhaber dieser Grenzkarte ist berechtigt, die Grenze an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten beliebig oft zu überschreiten und sich bis zu 7 Tagen in der Grenzzone der Republik Österreich aufzuhalten.</p>																			
<div style="text-align: center;">  <p>Lichtbild</p> </div>																			
<p>Unterschrift des Inhabers</p>																			
<p>Diese Grenzkarte ist gültig bis</p>																			
<p>Ausstellende Behörde</p>																			
<p>Tag und Ort</p>																			
<p>Dienststempel</p>		<p>Unterschrift</p>																	
<p>Gegenzeichnende Behörde</p>																			
<p>Tag und Ort</p>																			
<p>Dienststempel</p>		<p>Unterschrift</p>																	



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Gebühr entrichtet

Ausflugsschein

zum mehrmaligen Grenzübertritt in die Grenzzone der Republik Österreich. (Nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis!)

Familienname	Vorname(n)
Tag und Ort der Geburt	Staatsangehörigkeit
Art und Nummer des Lichtbildausweises	Ausstellende Behörde
Mitreisende Kinder unter 16 Jahren:	

Dieser Ausflugsschein ist 30 Tage gültig, den Ausstellungstag eingerechnet. Er berechtigt zum mehrmaligen Grenzübertritt und zum Aufenthalt in der Grenzzone der Republik Österreich. Die Grenze darf grundsätzlich nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten überschritten werden.

In den Touristenzonen gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens vom 18. März 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr darf die Grenze überall überschritten werden. Eine Weiterreise über die Touristenzone hinaus ist untersagt.

Ausstellende Behörde
Dienststempel

Tag und Ort der Ausstellung
Unterschrift des ausstellenden Beamten

14

139 der Beilagen


BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
Anlage C/dt
Gebühr entrichtet

Sammelausflugsschein

zum mehrmaligen Grenzübertritt in die Grenzzone der Republik Österreich
Gesamtzahl der Reiseteilnehmer
davon unter 16 Jahren

Dieser Ausflugsschein ist 30 Tage gültig, den Ausstellungstag eingerechnet. Er berechtigt zum mehrmaligen Grenzübertritt und zum Aufenthalt in der Grenzzone der Republik Österreich. Die Grenze darf grundsätzlich nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten überschritten werden.

In den Touristenzonen gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens vom 18. März 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr darf die Grenze überall überschritten werden. Eine Weiterreise über die Touristenzone hinaus ist untersagt.

Reiseleiter

Familienname	Vorname(n)
Tag und Ort der Geburt	Staatsangehörigkeit
Art der Nummer des Lichtbildausweises	Ausstellende Behörde

Ausstellende Behörde
Dienststempel
Tag und Ort der Ausstellung
Unterschrift des ausstellenden Beamten
Raum für behördliche Eintragungen

139 der Beilagen

15

Reiseteilnehmer

Anlage C/dt (Rückseite)

Nr.	Familienname	Vorname	Tag der Geburt	Staatsangehörigkeit	Art des amtlichen Lichtbildausweises
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					

VORBLATT**Problem:**

Die Anpassung der vertraglichen Bedingungen des Kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugsverkehrs zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland an die Entwicklungen der abgelaufenen drei Jahrzehnte.

Lösung:

Abschluß eines neuen Abkommens als Ergebnis von 1978 bis 1986 durchgeführten Verhandlungen unter Beteiligung aller an die Bundesrepublik Deutschland grenzenden Bundesländer, wobei die bisher getrennten Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr, BGBl. Nr. 115/1956, und die Erleichterung des Ausflugsverkehrs, BGBl. Nr. 116/1956, in ein vereinheitlichtes zusammengefaßt werden.

Alternative:

Beibehaltung der alten, seit 1956 in Geltung stehenden Abkommen.

Kosten:

Trotz Ausweitung des begünstigten Personenkreises infolge Erweiterung der Grenzzone auf österreichischer Seite geringere Kosten durch reduzierten Verwaltungsaufwand, da Grenzkarten nunmehr für fünf Jahre statt wie bisher nur für ein Jahr ausgestellt werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Das vorliegende Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Kleinen Grenzverkehr und den Ausflugsverkehr wurde am 18. März 1986 von den Außenministern der beiden Vertragsstaaten unterzeichnet. Es tritt an die Stelle des Abkommens vom 1. Oktober 1954 über den Kleinen Grenzverkehr zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 115/1956, und des Abkommens vom 10. Mai 1955 zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Erleichterung des Ausflugsverkehrs, BGBl. Nr. 116/1956, und stellt eine Anpassung dieser seinerzeitigen Regelungen an die heutigen Bedürfnisse der Grenzbevölkerung sowie des Fremdenverkehrs dar. Das neue Abkommen trägt auch den Grundsätzen einer Liberalisierung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs und eines weiteren Ausbaus der nachbarschaftlichen Beziehungen Rechnung. Mit dem Inkrafttreten des neuen Abkommens werden die obbezeichneten alten Abkommen außer Kraft treten.

Das Abkommen ist ein gesetzändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernde Bestimmung und hat nicht politischen Charakter. Sein Inhalt ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, weshalb ein Beschuß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG, daß der vorliegende Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, nicht erforderlich ist.

II.

Bereits 1978 hatte Österreich der deutschen Seite einen ersten Abkommensentwurf übermittelt. Dieser wurde erst 1982 durch einen deutschen Gegenentwurf beantwortet. In drei Verhandlungsrunden (in Salzburg im November 1982, in Lindau im Mai 1983, nochmals in Salzburg im Februar 1986) konnte eine vollständige Einigung über den Abkommensinhalt herbeigeführt werden, wobei der Art. 12 über

den Grenzverkehr auf dem Bodensee das Haupthindernis für einen rascheren Abschluß gebildet hat. Gegenüber den unter I. näher bezeichneten bisherigen Abkommen sieht das neue eine wesentliche Ausweitung der Grenzonen, eine längere Gültigkeitsdauer der Grenzkarten sowie die Errichtung von Touristenzonen vor, wo die Staatsgrenze an jedem Punkt überschritten werden kann. Die an die Bundesrepublik Deutschland grenzenden Bundesländer waren zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen. Der Abkommenstext umfaßt 20 Artikel und 3 Anlagen betreffend die Grenzkarte, den Ausflugsschein und den Sammelausflugsschein.

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Absatz 1

Als Anwendungsbereich des Abkommens werden die Grenzonen als „grenznahe Gebiete der beiden Staaten“ charakterisiert, innerhalb derer die Erleichterungen des Grenzübergangs und des Aufenthaltes geregelt sind.

Absatz 2

Dieser Absatz führt auf österreichischer Seite die politischen Bezirke, auf deutscher die Landkreise und kreisfreien Städte an, die zur Grenzzone gehören. Gegenüber dem Abkommen von 1954 wurde deren Nennung übersichtlicher gestaltet, indem sie nunmehr unter dem jeweils ausdrücklich genannten Land angeführt sind. In Oberösterreich und Salzburg bleiben die direkt an die Bundesrepublik Deutschland grenzenden Bezirke die Grenzzone. In Tirol und Vorarlberg hingegen findet die Erweiterung der Grenzzone auf das jeweils gesamte Landesgebiet statt, mit Ausnahme des Bezirkes Lienz (Osttirol), während das Abkommen von 1954 eine west-östlich verlaufende, in Tirol weitgehend dem Inntal folgende, Linie festlegte, welche die nördlich davon gelegenen Landesteile als Grenzzone vorsah, die südlich davon gelegenen von dieser jedoch ausnahm.

Auf deutscher Seite bilden grundsätzlich alle an Österreich sowie an den Bodensee grenzenden

Landkreise und die von diesen umschlossenen kreisfreien Städte die Grenzzone; vereinzelt zählen auch noch Landkreise hinter diesen direkt grenzliegenden Landkreisen zur Grenzzone (Freyung-Grafenau, Weilheim-Schongau, Ravensburg). Da in der Bundesrepublik seit 1954 zahlreiche Umbenennungen und Zusammenlegungen von Landkreisen sowie Konstituierungen kreisfreier Städte erfolgt sind, ist ein Vergleich der unter das derzeit noch geltende Abkommen von 1954 fallenden deutschen Grenzzone mit jener nach dem neuen Abkommen nicht ohne weiteres möglich.

Zu Art. 2:

Grenzkarten können nunmehr mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt und bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren verlängert werden. Sie berechtigen ihre Inhaber, die Grenze an den zugelassenen Grenzübertrittsstellen und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten beliebig oft zu überschreiten und sich jeweils bis zu sieben Tage in der Grenzzone des anderen Vertragsstaates aufzuhalten.

Art. 4 des Abkommens räumt unter den dort normierten Voraussetzungen auch den Grenzübertritt außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen oder außerhalb festgesetzter Öffnungszeiten ein.

Da die für die Ausstellung und Gegenzeichnung von Grenzkarten zuständigen österreichischen Behörden im Abkommen nicht bestimmt werden, sind gemäß § 36 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 510/1974, 335/1979 und 135/1986, die Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden jedoch diese, zuständig.

Zu Art. 3:

Grenzkarten können sowohl für Angehörige der Vertragsstaaten, die in der Grenzzone wohnen, als auch für Staatsangehörige von Drittländern und Staatenlose, die seit mindestens sechs Monaten in der Grenzzone wohnen und zum Aufenthalt im Wohnsitzstaat berechtigt sind, ausgestellt werden. Sie können jedoch ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes in der Grenzzone ausgestellt werden für Personen, denen zur Bewirtschaftung von Grundstücken oder zur Ausübung von Jagd- oder Fischereirechten in der Grenzzone des anderen Staates der Grenzübertritt außerhalb festgesetzter Öffnungszeiten (Art. 4) gestattet wird, sowie deren Familienmitgliedern; weiters für Angehörige der Vertragsstaaten, die ihren Arbeitsplatz in der Grenzzone des anderen Staates haben und mindestens einmal in der Woche heimkehren.

Zu Art. 4:

Diese Bestimmung ermöglicht den Behörden die Gestattung des Grenzübertrittes außerhalb zugelas-

sener Grenzübergangsstellen oder außerhalb festgelegter Öffnungszeiten für Personen, die ein berechtigtes Interesse hiefür nachweisen. Dies kommt insbesondere bei Bewirtschaftung von Grundstücken in der Grenzzone des anderen Staates, aber auch für solche Personen in Frage, deren Dienste in der gegenüberliegenden Grenzzone dringend in Anspruch genommen werden könnten (zB Ärzte, Hebammen).

Zu Art. 5:

Den Angehörigen der Vertragsstaaten sowie Staatsangehörigen von Drittländern und Staatenlosen, die in keinem der beiden Vertragsstaaten der Sichtvermerkspflicht unterliegen, ist mit einem amtlichen Lichtbildausweis der Grenzübertritt innerhalb grenzdurchschnittener Grundstücke oder auf direktem Wege zu grenznahen Grundstücken zwecks deren Bewirtschaftung gestattet, wenn sie Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieser Grundstücke oder Familienmitglieder oder Arbeitskräfte von solchen Personen sind.

Zu Art. 6:

Diese Bestimmung ermöglicht insbesondere Organen der Sicherheits- und Zollbehörden sowie dem Personal öffentlicher Verkehrsbetriebe den Grenzübertritt für eine dienstliche Tätigkeit in der Grenzzone des anderen Staates mit einem von der jeweiligen Dienststelle ausgestellten Lichtbildausweis. Dies gilt jedoch nicht für Militärpersonen.

Zu Art. 7:

Hiedurch wird eine weitgehend auch in anderen Verträgen enthaltene Regel festgelegt, wonach in Katastrophen- und Unglücksfällen die Möglichkeit des Grenzübertrittes ohne Reisedokumente besteht.

Zu Art. 8:

Die Ausstellung von Ausflugsscheinen kann nunmehr nicht nur an Angehörige der Vertragsstaaten, sondern auch an Staatsangehörige von Drittländern und Staatenlose, die in keinem der beiden Staaten der Sichtvermerkspflicht unterliegen, erfolgen.

Die Ausflugsscheine berechtigen ihre Inhaber in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zum mehrmaligen Grenzübertritt und zum Aufenthalt in der Grenzzone des anderen Staates innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen.

Die Ausstellung von Ausflugsscheinen und Sammelausflugsscheinen wird durch hiezu mittels einer Verordnung des Bundesministeriums für Inneres auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1979, ermächtigte, an der gemeinsamen Grenze gelegene Grenzkontrollstellen erfolgen. Die entsprechende Verordnung wird zu geeigneter Zeit erlassen werden.

Zu Art. 9:

Angehörige der Vertragsstaaten sowie Staatsangehörige von Drittländern und Staatenlose, die in keinem der beiden Staaten der Sichtvermerkspflicht unterliegen, können mit einem gültigen Reisedokument innerhalb der Touristenzonen die gemeinsame Grenze überschreiten und sich in der Touristenzone des anderen Vertragsstaates bis zu sieben Tage aufhalten.

Als Touristenzonen im Sinne dieser Bestimmung bleiben die nach Art. 5 Abs. 2 des mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft trenden Abkommens vom 10. Mai 1955 über die Erleichterung des Ausflugsverkehrs vereinbarten Grenzabschnitte bestehen (Art. 20 Abs. 5).

Gemäß Abs. 1 können auch weitere Touristenzonen errichtet werden.

Zu Art. 10:

Angehörige der Vertragsstaaten sowie Staatsangehörige von Drittländern und Staatenlose, die in keinem der beiden Staaten der Sichtvermerkspflicht unterliegen, können mit einem gültigen Reisedokument auf den zu errichtenden grenzüberschreitenden Wanderwegen die gemeinsame Grenze überschreiten und sich in der Grenzzone des Nachbarstaates bis zu sieben Tagen aufhalten.

Zu Art. 11:

Angehörige der Vertragsstaaten sowie Angehörige von Drittländern und Staatenlose, die in keinem der beiden Staaten der Sichtvermerkspflicht unterliegen, können mit einem gültigen Reisedokument bei der Ausübung des Wassersports oder der Fischerei in Grenzgewässern die Grenze überschreiten und sich in der Grenzzone des Nachbarstaates bis zu sieben Tagen aufhalten.

Zu Art. 12:

Angehörige der Vertragsstaaten sowie Angehörige von Drittländern und Staatenlose, die in keinem der beiden Staaten der Sichtvermerkspflicht unterliegen, können am Bodensee auch außerhalb der Grenzübertrittsstellen mit einem Wasserfahrzeug auf dem Gebiet der beiden Staaten landen oder anlegen und sich bis zu sieben Tagen in der Grenzzone des anderen Staates aufhalten, wenn sie ein gültiges Reisedokument mit sich führen.

Für den österreichischen Bereich ist hiefür die weitere Erteilung einer Erlaubnis nicht erforderlich.

Die deutsche Delegation gab anlässlich der Paragraphierung zu Art. 12 des Abkommens nachstehende Erklärung ab:

„Die nach deutschem Recht erforderliche Erlaubnis wird mit Inkrafttreten des Abkommens in Form einer Allgemeinverfügung erteilt werden. Die Bundesregierung behält sich vor, diese generelle

Erlaubnis im Einzelfall oder für bestimmte Zeiträume zu widerrufen, wenn die Sicherheitslage dies erfordert.“

Zu Art. 13:

Diese Bestimmung regelt die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Abkommens erforderlichen Pflichten der Personen, die die Grenze überschreiten, und die unbedingt notwendigen Kontrollbefugnisse der Organe.

Zu Art. 14:

Die Durchführung der in dieser Bestimmung angeführten Amtshandlungen auf Grundlage des Abkommens ist zu versagen, wenn nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Ausstellung eines Reisepasses zu versagen wäre. Dies ist für den österreichischen Bereich der Fall, wenn die in § 18 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422/1969, in der geltenden Fassung normierten Voraussetzungen gegeben sind, weiters dann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder die in den Sammelausflugsschein einzutragende Person bei einem Aufenthalt im anderen Staat gegen dessen Rechtsvorschriften verstossen werde oder die mit dem Dokument erteilte Erlaubnis missbräuchlich benutzt werde. Eine Entziehung der Dokumente bzw. der Erlaubnis nach Art. 4 Abs. 1 kann erfolgen, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, welche eine Versagung rechtfertigen. Die Entziehung hat zu erfolgen, wenn die zuständige Behörde des anderen Staates dies verlangt.

Bei Mißbrauch der Dokumente kann eine vorläufige Einbehaltung durch die zuständigen Behörden und durch Organe der Grenzkontrollstelle erfolgen.

Zu Art. 15:

Hiedurch wird sichergestellt, daß Personen, die auf Grund der Bestimmungen des Abkommens die Grenze überschritten haben, vom Ausgangsstaat zurückgenommen werden. Diese Bestimmung unterliegt nicht der vorübergehenden Aussetzung gemäß Art. 17. Die Rücknahmeverpflichtung betrifft Personen, die vor einer allfälligen Kündigung des Abkommens in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates auf Grund dieses Abkommens eingereist sind, bleibt auch von dieser Kündigung unberührt.

Zu Art. 16:

Dieser Artikel enthält den üblichen Rechtsvorbehalt hinsichtlich der durch das Abkommen nicht eingeschränkten Weitergeltung des Fremden-, Asyl-, Arbeitsmarkt-, Außenhandels- und Zollrechtes jedes der beiden Vertragsstaaten.

Zu Art. 17:

Im Interesse der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Sicherheit wird jedem Vertragsstaat das Recht eingeräumt, die Durchführung bzw. Anwendung des Abkommens in seiner Gesamtheit oder hinsichtlich einzelner seiner Bestimmungen vorübergehend auszusetzen. Es handelt sich um eine bei derartigen Verträgen übliche Bestimmung, durch welche die möglichen Anlässe für eine Kündigung mit dauernder Wirkung möglichst eingeschränkt werden.

Zu Art. 18:

Aus grundsätzlichen politischen Erwägungen besteht die Bundesrepublik Deutschland beim Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten auf der Einbeziehung des Landes Berlin in deren Geltungsbereich, auch wenn die Natur eines Vertrages wie dem vorliegenden kaum eine Anwendung auf das Land Berlin denkbar erscheinen läßt.

Zu Art. 19:

Diese Abkommensbestimmung enthält die völkerrechtlich üblichen Bestimmungen hinsichtlich des Inkrafttretens und der Geltungsdauer bzw. Kündigung des Abkommens. Grundsätzlich ist eine Kündigung bereits ein Jahr nach dem Inkrafttreten möglich.

Zu Art. 20:

Die von den Vertragsstaaten im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs mit der Schweiz sowie mit dem Fürstentum Liechtenstein ausgestellten Grenzkarten, Ausflugsscheine und Sammelausflugscheine berechtigen auch zur Durchreise durch das Land Vorarlberg bzw. durch die Landkreise Lindau (Bodensee), Bodenseekreis und Konstanz, sofern der Inhaber eines der vorgenannten Dokumente nicht im anderen Staat der Sichtvermerkspflicht unterliegt.